

Anlage 9

Standardisiertes Verfahren im Falle einer längerfristigen Personalschlüsselunterschreitung

Die Vertragspartner sind sich einig, dass Phasen der Über- und Unterschreitung des Personalschlüssels systembedingt sind. Im Falle anhaltender Personalunterschreitungen sind die Kitaträger gefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Betreuung der Kinder sicherzustellen. Hierbei sind zunächst alle Möglichkeiten der Personalgewinnung inkl. Vertretungslösungen auszuschöpfen.

Über anhaltende Personalunterschreitungen informiert der Träger die zuständige Kindertagesstättenaufsicht. In Abstimmung mit den Eltern kann der Träger in diesen Fällen auch Betreuungsverträge befristet anpassen (mindestens Teilzeitbetreuung), um auf diese Weise Kündigungen zu vermeiden. Das örtliche Jugendamt ist hierüber zu informieren.

Ansonsten vereinbaren die Vertragspartner folgendes Verfahren:

1. Jeweils im März eines Jahres wird für das vorangegangene Kalenderjahr einrichtungsbezogen die relative Ausstattung mit Fachpersonal folgendermaßen ermittelt: Das durchschnittliche Ist-Personal wird mit dem durchschnittlichen Soll-Personal gemäß § 20 VOKitaFöG ins Verhältnis gesetzt. Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei das gesamte Personal nach §§ 11 ff. VOKitaFöG gemeinsam betrachtet (kindbezogene Fachpersonalausstattung, Zuschläge und Leitungsausstattung).

Hierfür werden je Einrichtung für jeden Monat des Kitajahres

- die je Gutschein-/Zuschlagstyp registrierten Vertragszahlen mit dem jeweils einschlägigen Personalanteil sowie die Summe der Verträge mit dem Leitungsanteil multipliziert, um dann in Summe das monatliche Soll-Personal zu ermitteln, und
- die gemeldeten über das Kostenblatt finanzierten Stellenanteile (Regelbetreuung, Zuschläge und Leitung) summiert, um das monatliche Ist-Personal zu ermitteln.

Im Anschluss wird jeweils für das Soll- und das Ist-Personal die Summe über alle Monate gebildet und die relative Personalausstattung ermittelt.

2. Soweit die relative Personalausstattung einer Einrichtung 95 Prozent (Schwellwert) unterschreitet, wird bezogen auf diese Einrichtung eine Rückforderung folgendermaßen berechnet: Höhe der zum Schwellwert von 95 Prozent fehlenden Stellenanteile, multipliziert mit dem niedrigsten im betrachteten Kalenderjahr geltenden Personalkostenbasiswert für Erzieherinnen und Erzieher, reduziert um den trägerbasierten Eigenanteil.

3. Grundsätzlich wird das Verfahren anschließend eingeleitet und die Rückforderungssumme dem Träger der Einrichtung zeitnah übermittelt. Dieser hat nunmehr die Möglichkeit zur Stellungnahme zum übermittelten Sachverhalt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt fünf Wochen (Ausschlussfrist). Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Stellungnahme des Trägers, so kann die Rückforderung mit den laufenden Zahlungen aus der Finanzierung verrechnet werden. Hierüber erhält der Träger eine schriftliche Mitteilung. Alternativ zur (schriftlichen) Stellungnahme kann der Träger innerhalb der angegebenen Frist auch eine Anhörung beantragen. Bei der Anhörung kann der Träger seinen Verband beteiligen. In der Stellungnahme bzw. der Anhörung kann der Träger die von ihm ergriffenen personalbezogenen Maßnahmen zur Minderung eines Personaldefizits im betrachteten Kalenderjahr geltend machen. Diese können z. B. in der Anordnung von befristeten Mehr- und Überstunden, der befristeten Beschäftigung von Leasingkräften, der Beschäftigung von Nicht-Fachkräften im Betreuungsdienst oder dem vergüteten Einsatz von Eltern im Betreuungsdienst bestehen.

4. Das Land Berlin bewertet die im Rahmen der Stellungnahme bzw. der Anhörung vorgebrachten Argumente und berücksichtigt bei der Entscheidung über die Rückforderung die ergriffenen personalbezogenen Maßnahmen zur Verbesserung der relativen Personalausstattung und das Trägerverhalten in den Vorjahren. Die begründete Entscheidung ist dem Träger schriftlich zu übermitteln. Eine etwaige Verrechnung erfolgt im laufenden Kalenderjahr, frühestens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

5. Sollte der Träger mit der Entscheidung des Landes nicht einverstanden sein, kann er den Rechtsweg beschreiten. In diesem Fall wird die Verrechnung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im entsprechenden Klageverfahren nicht vollzogen.

6. Sollte bei einem Träger mit mehreren Einrichtungen die Personalausstattung aller Einrichtungen im Betrachtungszeitraum bei gemeinsamer Betrachtung den Schwellwert nicht unterschreiten, so kann auf eine Rückforderung nach Nummer 2 verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Träger eine trägerinterne Personalabordnung in die betroffene Einrichtung vorgenommen hat.

7. Für Einrichtungen mit bis zu 25 gemäß § 45 SGB VIII erlaubten Plätzen wird vor der Einleitung eines Rückforderungsverfahrens überprüft, ob bei einer Einbeziehung des vorletzten Kalenderjahres die relative Personalausstattung bei mindestens 95 Prozent liegt. Sollte dies der Fall sein, erfolgt kein Rückforderungsverfahren. Im Fall eines Rückforderungsverfahrens wird auch bei diesen Einrichtungen nur das unter 1. beschriebene Kalenderjahr betrachtet.

8. Das beschriebene Verfahren findet erst Anwendung, wenn im vorgegebenen IT-Verfahren die relative Personalausstattung für den unter Nummer 1 festgelegten Betrachtungszeitraum und den diesbezüglichen Vorjahreszeitraum für die Träger und das Land Berlin transparent nachvollziehbar ist, frühestens jedoch im Jahr 2024.